

Stand: 24.06.2026 07:12:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10053

"Lehrverpflichtungsleitlinie Hochschule Coburg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10053 vom 30.03.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katja Weitzel SPD**
vom 02.02.2026

Lehrverpflichtungsleitlinie Hochschule Coburg

Mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) verfolgt der Freistaat Bayern das Ziel, die Hochschulen in ihrer Profilbildung, Innovationsfähigkeit sowie in Forschung, Transfer und neuen Formen der Leistungserbringung zu stärken. An der Hochschule Coburg gilt eine hochschulinterne Lehrverpflichtungsleitlinie (LVL, Fassung vom 28.02.2025), die u. a. eine Regellehrverpflichtung von 18 SWS festlegt, die Lehre grundsätzlich als Präsenzlehre normiert, verbindliche Anwesenheitstage vorschreibt und Abweichungen von der Präsenzpflcht nur nach Genehmigung durch den Präsidenten zulässt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Vereinbarkeit mit dem BayHIG:	3
1. Inwieweit stellt die Normierung einer Präsenzpflcht in der Lehrverpflichtungsleitlinie der Hochschule Coburg eine zulässige Ausführung des BayHIG dar bzw. eine nicht gesetzlich vorgesehene Einschränkung der Dienstaufgabe „Lehre“?	3
Genehmigungsvorbehalt:	3
2. Ist der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten für Abweichungen von der Präsenzlehre mit der Normenhierarchie (Gesetz vor Verwaltungsvorschrift) und den Grundsätzen des BayHIG aus Sicht der Staatsregierung vereinbar?	3
Schwerpunktsetzung zwischen Lehre, Forschung und Transfer:	3
3. Wird durch die Leitlinie der im BayHIG eröffnete Ermessensspielraum der Professorinnen und Professoren für eine Schwerpunktsetzung zwischen Lehre, Forschung und Transfer in der Praxis aus Sicht der Staatsregierung rechtmäßig gewahrt oder faktisch verengt?	3
Förderung von Innovation und neuen Lehrformaten:	3
4. Inwieweit ist zu erwarten, dass hochschulinterne Leitlinien wie die LVL die Innovations- und Modernisierungsziele des BayHIG in der Praxis behindern, indem sie innovative Lehrformen auf traditionelle Präsenzlehre zurückführen?	3

Landesweite Vergleichbarkeit:	3
5. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um eine landesweit einheitliche Umsetzung des BayHIG sicherzustellen, damit der Modernisierungsschub nicht durch hochschulinterne Leitlinien faktisch neutralisiert wird?	3
Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 24.02.2026

Vereinbarkeit mit dem BayHIG:

- 1. Inwieweit stellt die Normierung einer Präsenzpflcht in der Lehrverpflichtungsleitlinie der Hochschule Coburg eine zulässige Ausführung des BayHIG dar bzw. eine nicht gesetzlich vorgesehene Einschränkung der Dienstaufgabe „Lehre“?**

Genehmigungsvorbehalt:

- 2. Ist der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten für Abweichungen von der Präsenzlehre mit der Normenhierarchie (Gesetz vor Verwaltungsvorschrift) und den Grundsätzen des BayHIG aus Sicht der Staatsregierung vereinbar?**

Schwerpunktsetzung zwischen Lehre, Forschung und Transfer:

- 3. Wird durch die Leitlinie der im BayHIG eröffnete Ermessensspielraum der Professorinnen und Professoren für eine Schwerpunktsetzung zwischen Lehre, Forschung und Transfer in der Praxis aus Sicht der Staatsregierung rechtmäßig gewahrt oder faktisch verengt?**

Förderung von Innovation und neuen Lehrformaten:

- 4. Inwieweit ist zu erwarten, dass hochschulinterne Leitlinien wie die LVL die Innovations- und Modernisierungsziele des BayHIG in der Praxis behindern, indem sie innovative Lehrformen auf traditionelle Präsenzlehre zurückführen?**

Landesweite Vergleichbarkeit:

- 5. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um eine landesweit einheitliche Umsetzung des BayHIG sicherzustellen, damit der Modernisierungsschub nicht durch hochschulinterne Leitlinien faktisch neutralisiert wird?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bestimmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der zuständigen Fakultät zur Sicherstellung des Lehrangebots bleibt unberührt. Die Regelung bildet die grundrechtlich verbürgte Freiheit der Lehre ab. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können grundsätzlich Art, Zeitpunkt, Inhalt, Ablauf und Struktur der Lehrveranstaltung eigenverantwortlich und ohne Rechenschaftspflicht gegenüber einer oder einem Vorgesetzten bestimmen. Unabhängig davon ist die Lehrfreiheit im Allgemeinen und die freie

Wahl von Lehrformaten im Besonderen durch die Notwendigkeit beschränkt, mittels Koordination innerhalb der Hochschule und der Fakultät die Abhaltung aller in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtveranstaltungen sicherzustellen. Während für den Inhalt und die Methodik den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern keine Vorgaben gemacht werden können, obliegt die Entscheidung darüber, ob einzelne oder sämtliche Veranstaltungen dauerhaft in Präsenz oder digital oder nach Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten werden, den Fakultäten bzw. Hochschulen. Dabei sollen sie insbesondere den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Studium und Lehre sowie der Bedeutung der Hochschulen als Ort des persönlichen kreativen Austauschs und des wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses Rechnung tragen (Art. 76 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens muss für die einzelne Hochschullehrerin und den einzelnen Hochschullehrer zur Verwirklichung individueller wissenschaftlicher wie didaktischer Präferenzen hinreichend Spielraum verbleiben.

§ 3 Abs. 8 der Lehrverpflichtungsleitlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.02.2025 begegnet vor diesem Hintergrund aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) keinen rechtlichen Bedenken.

Art. 55 Abs. 2 BayHIG (vormals Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) ermächtigt das StMWK zum Erlass einer Rechtsverordnung zu Umfang und Erbringungszeitpunkt der Lehrverpflichtung. Demgemäß wurde zunächst die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) erlassen und später als Teil 1 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) novelliert. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Dienstpflicht zur Lehre im Zeitalter neuer Möglichkeiten der digitalen Wissensvermittlung in manchen Bereichen nur schwer in abstrakt-generellen Regelungen vorgeben lässt. Dies betrifft insbesondere die Einordnung und Gewichtung von einzelnen Lehrformaten. Die Verordnung gibt daher den Hochschulen mehr Eigenverantwortung und Spielräume bei der Gewichtung von Lehrformaten. Die Verordnung delegiert zentrale Fragen an die Hochschulen zur eigenverantwortlichen Regelung in Leitlinien, verzichtet auf die detaillierten Vorgaben der LUFV für die Einordnung und Gewichtung von Lehrformaten, schafft eine Gesamtlehrverpflichtung und gewährt den Hochschulen flexibel einsetzbare Budgets, mit denen sie Lehrverpflichtungen einzelner Lehrkräfte nach eigenem Ermessen reduzieren können (Deputats-Budgets).

Eine hochschulübergreifend einheitliche Umsetzung ist dabei gerade nicht gewünscht, weil eine sinnvolle Zuweisung von Ressourcen auf die Gegebenheiten vor Ort und auf die konkrete Gestaltung der Lehre ausgerichtet sein muss. Die neue Eigenverantwortung der Hochschulen erleichtert es ihnen, auch neue, im Verordnungstext der LUFV nicht vorgesehene Lehrformate einzuordnen und zu gewichten, und fördert damit die Innovations- und Modernisierungsziele des BayHIG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.